

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!



**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Bördeland,
allen Geschäftspartnern und allen Freunden
eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit
und wir freuen uns auf ein gutes Miteinander
im neuen Jahr**

**Ihr Bürgermeister Bernd Nimmich
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeinde Bördeland
Sitzungen der Gemeinde Bördeland**

Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 01.12.2015

Beschluss I - 04 / 2015 – Erbbegräbnisstätten des OT Zens

Beschluss:

Der Ortschaftsrat des OT Zens beschließt gem. § 84 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S288), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Vorbereitung der Beschlussfassung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland durch den Gemeinderat folgende Formulierung zum § 21 der Friedhofssatzung

Erbbegräbnisstätten sind für die Traditionspflege der Ortschaft Zens von historischer Bedeutung insbesondere für nachfolgende Generationen. Es handelt sich um individuell gekennzeichnete Grabfelder, die seit Jahrzehnten unstrittig existieren, dabei ist von einer früheren vereinbarten Nutzungszeit durch die Gemeinde Zens auszugehen.

Weiterhin werden durch den Ortschaftsrat die bestehenden Erbbegräbnisstätten der Familien Kühne, Niemann-Bertram, Koch, Illing, Brösel und Becker bestätigt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 10.12.2015

Beschlussvorlage 01 - 11/ 2015 - Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten.

1. Den vorliegenden 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnungen) sowie der Begründung (Teil A) einschließlich des Umweltberichts (Teil B), Planungsstand November 2015 zu billigen.
Mit der Maßgabe, im OT Zens folgende Änderung in den Entwurf einzuarbeiten:
 - Standortverschiebung der 0,3 ha geplanten Wohnbaufläche von der Kirchhofstraße in die Straße am Wartenberg.
2. Die Entwürfe nach Ziff. 1 sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Beschlüsse sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 – 11 / 2015 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 40/1, 40/2 und 40/3 der Flur 2 Gemarkung Eickendorf.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03 – 11 / 2015 – Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten am 10.12.2015 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Bördeland"

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Biere
Eggersdorf,
Eickendorf
Großmühlhingen
Kleilmühlhingen
Welsleben
Zens

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister.

Er bedient sich zur Führung der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeindegewehrleitung.

Die Gemeindegewehrleitung besteht aus dem Gemeindegewehrleiter, einem 1. Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung und einem 2. Stellvertreter für Technik.

(4) Die Gemeindegewehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
4. Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)
5. Frauengruppe
6. Musikabteilung
7. Passive Mitglieder

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindegewehrleiter geleitet. Der Gemeindegewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der 1. und 2. stellvertretende Gemeindegewehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen. Die Stellvertreter sind für Abläufe und erforderliche Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig und dabei dem Gemeindegewehrleiter direkt unterstellt.

(2) Dem Gemeindegewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der 1. und 2. stellvertretende Gemeindegewehrleiter haben den Gemeindegewehrleiter bei Verhinderung in der genannten Reihenfolge zu vertreten.

(4) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzabteilungen zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers und der Stellvertreter erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter sollten nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

(6) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrlitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollten als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahren-

bereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,

c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss

e) dem Tod.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und dem Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,

b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß),

c) mit dem Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 5 Abs. 2).

§ 8 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bördeland". Der jeweilige Ortsteilname kann angefügt werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr Bördeland ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und den Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 9 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr trägt den Namen "Kinderfeuerwehr Bördeland". Der jeweilige Ortsteilname kann angefügt werden.

(2) Geeignete Kinder aus der Gemeinde von 6 – 10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und den Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

§ 10 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Spielmannzug Biere" der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter Biere, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Frauengruppe oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter Biere und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 11 Frauengruppe

(1) Die Frauengruppen der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland führen den Namen "Frauengruppe der Ortsfeuerwehr".

(2) Die Frauengruppe ist der freiwillige Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Arbeit mit dem Schwerpunkt der Sicher-

stellung des vorbeugenden Brandschutzes als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Frauengruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und den Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kameraden bedienen.

(4) Mitglieder der Frauengruppe, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen können gleichzeitig Mitglied der Einsatzabteilung sein.

§ 12 Passive Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als passive Mitglieder beitreten.

§ 13 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter und Vertretern jeder Abteilung aller Ortswehren. Je angefangenen 10 Mitgliedern einer Abteilung einer Ortswehr kann ein Delegierter gestellt werden. Grundlage dafür ist die Statistik Feu 905 mit Stand 31.12. des Vorjahres.

Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreter kann dafür zusätzlich ein weiterer Vertreter der Einsatzabteilung entsandt werden.

(2) Bezüglich des Vorschlags zur Wahl des Gemeindeführers sowie des Stellvertreters sind nur die Vertreter der Einsatzkräfte stimmberechtigt. Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Freiwilligen Feuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter,

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, mindestens 3 Ortswehren oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortswehr. Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nehmen daran teil.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortswehr, insbesondere

a) die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter,

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Bezüglich des Vorschlagsrechts zur Wahl des Gemeindeführers und des Ortswehrleiters sowie der jeweiligen Stellvertreter sind nur die Einsatzkräfte stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Ortswehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Beschlossen am: 10.12.2015
Ausgefertigt am: 11.12.2015

Veröffentlicht BLK Nr. 12

Bernd Nimmich
..... Siegel der Gemeinde
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 04 – 11 / 2015 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung

ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

a) Gemeindeführer	150,00 Euro
b) 1. Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung	100,00 Euro
c) 2. Stellvertreter für Technik	100,00 Euro
d) Ortswehrleiter	100,00 Euro
e) Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
f) Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
g) Ortskinderfeuerwehrwart (mindestens 5 Kinder)	50,00 Euro
h) Ortsfeuerwehrgerätewart	50,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Ersatzfahrzeug)	
i) Ortsfeuerwehrgerätewart	25,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)	

§ 2 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, e, f und g genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Aktive Mitglieder der FFW haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Selbstständige erhalten einen pauschalierten Stundensatz von 15,00 € Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 10,00 €.
4. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Nr.1- 4 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Aktiven Mitgliedern der FFW wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL. LSA S. 638), geändert durch Erl. v. 16.10.2013, (MBL. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.09.2013 außer Kraft.

Beschlossen am: 10.12.2015
Ausgefertigt am: 11.12.2015
Veröffentlicht BLK Nr. 12/2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-

Beschlussvorlage 05 – 11 / 2015 – Abberufung des stellv. Gemeindeführers der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288, 341) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Steffen Kaden zum 11.12.2015 auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06 – 11 / 2015 – Berufung zum stellv. Gemeindeführer der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288, 341) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Hans-Georg Fabian mit Wirkung vom 11.12.2015 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 07 - 11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 29.11.2012 (Bördeland-Kurier Nr. 10 vom 07.12.2012) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bördeland, den 11.12.2015

Nimmich
Bürgermeister

Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 08 - 11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 20.05.2008 (Bördeland-Kurier Nr. 05 vom 30.05.2008) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bördeland, den 11.12.2015

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 09 – 11 / 2015 - Personalangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 10 – 11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutz-

wasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Beschluss:

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der

derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 14.04.2011 (Bördeland-Kurier Nr. 6 vom 29.04.2011) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bördeland, den 10.12.2015

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 11-11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitragssatzung)

Beschluss:

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Satzung über die Aufhebung
der Satzung der Gemeinde Bördeland
über die Erhebung von besonderen Herstellungs-
beiträgen
für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
(Besondere Schmutzwasserherstellungsbeitrags-
satzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 06.10.2011 (Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bördeland, den 11.12.2015

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 12 – 11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Beschluss:

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland - Rechtsnachfolger des AV „Östliche Börde“ - (Beschluss 362-76/2006 am 19.12.2006, Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck am 08.05.2007) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Satzung über die Aufhebung
der Satzung der Gemeinde Bördeland über den
vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Ab-
wasserbeseitigungspflicht**

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 45 des Kommunalver-

fassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Bördeland - Rechtsnachfolger des AV „Östliche Börde“ - (Beschluss 362-76/2006 am 19.12.2006, Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck am 08.05.2007) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 06.10.2011 (Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bördeland, den 11.12.2015

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 13 – 11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Satzung über die Aufhebung
der Satzung der Gemeinde Bördeland
über die Erhebung von Gebühren für die dezentra-
le Abwasserbeseitigung
(dezentrale Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008), die 1. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung vom 18.12.2008 (Bördelandkurier Nr. 14 vom 30.12.2008), die 2. Änderungssatzung der dezentralen Abwasser-

gebührensatzung vom 15.04.2009 (Bördelandkurier Nr. 5 vom 14.05.2009) und die 3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung vom 29.11.2012 (Bördelandkurier Nr. 10 vom 07.12.2012) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bördeland, den 11.12.2015

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschlussvorlage 14 – 11/ 2015 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008), die 1. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 18.12.2008 (Bördelandkurier Nr. 14 vom 30.12.2008), die 2. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 15.04.2009 (Bördelandkurier Nr. 5 vom 14.05.2009), die 3. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 17.12.2009 (Bördelandkurier Nr. 13 vom 22.12.2009) und 4. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 29.11.2012 (Bördelandkurier Nr. 10 vom 07.12.2012) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bördeland, den 11.12.2015

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 10.12.2015 den 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Planfassung mit Stand November 2015, bestehend aus zeichnerischem Teil (Planzeichnungen) und Begründung (Teil A) mit Umweltbericht (Teil B) gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es sind nachstehend aufgeführte Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes von folgenden Behörden:

Landesverwaltungsamt Halle, Landesamt für Geologie und Bergwesen, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie dem Landkreis Salzlandkreis.

Diese geben Informationen zu folgenden Belangen:

1. Raumordnung: Informationen über zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg; Hinweise zur Berücksichtigung der genannten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Wohnbau-, Gewerbe-, Sonderbau-, Infrastruktur- und Radwegeplanung; Hinweise zu einzelnen Bauflächenausweisungen und deren möglichen Auswirkungen
2. Bergbau und Geologie: Hinweise zur Darstellung und Berücksichtigung des Altbergbaus, Hinweise zum Berücksichtigen des Bodenschutzes, der Hydrogeologie und Umweltgeologie sowie der Geotope
3. Natur- und Landschaftsschutz: Informationen darüber, ob die genannten Belange der gemeindlichen Planung entgegenstehen, Berücksichtigung des Biotops „Baasdorfer Teiche“
4. Gewässerschutz: Hinweise zum allgemeinen Gewässerschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5. Immissionsschutz: Hinweise zur innerörtlichen Gebietsausweisung sowie zur Ausweisung einzelner Bereiche; Informationen über Bedenken zu konkreten Gebietsausweisungen
6. Bodenschutz: Hinweise zu Bodeninanspruchnahmen für Bauflächen und deren Kompensation; Bewertung und Begutachtung des Schutzgutes in der Planaufstellung; Hinweise zur Darstellung der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen
7. Artenschutz: Hinweise, inwieweit Artenschutzbelange im Rahmen der Bauleitungsebene zu untersuchen sind; Informationen über zu beachtende Richtlinien

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

Im Umweltbericht sind folgende wesentliche umweltbezogene Informationen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und sonstige Sachgüter verfügbar:

1. Darstellung, wie die Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden;
2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, die voraussichtlich beeinflusst werden;
3. Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung;
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung;
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen;
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten;
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der gebilligte 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom:

07.01.2016 bis einschließlich 08.02.2016

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, Zimmer 201 während folgender Dienstzeiten:

Montag: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 7:00 - 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder, während der genannten Sprechzeiten, zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Biere, den 18.12.2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. §5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

scheides.

Der Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund 30,00 €
- für den zweiten Hund 60,00 €
- für den dritten Hund 80,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland
Konto-Nr.: 340037334, BLZ.: 80055500 Salzlandsparkasse
BIC: NOLADE21SES IBAN:DE32 8005 5500 0340 0373 34

oder
Konto-Nr.: 705178, BLZ.: 12030000 Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
-Grundsteuer A 308 v. H.
- b) für Grundstücke
-Grundsteuer B 399 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer

2016, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland
Konto-Nr.: 340037334, BLZ.: 800555 Salzlandsparkasse
BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34

oder

Konto-Nr.: 705178, BLZ.: 12030000 Deutsche Kreditbank
BIC: BALADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurneuordnungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben -
Börde - Wanzleben, 16.11.2015

Aktenzeichen: 32.1 – 611 B12 - 0305 SBK 9/11/12

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Groß Rosenburg bestehend aus den Teilgebieten Groß Rosenburg – Feldlage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 09), Groß Rosenburg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 11) sowie Klein Rosenburg – Ortslage – (Verf.-Nr. 0305 SBK 12) wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung^{*1}, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der „Teilnehmergeinschaft Bodenordnung Groß Rosenburg“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben –Börde -, erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwal-

-Kurier, Jahrgang 2015, Nr.12, 10.12.2015, S. 13

tungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

DS

Jens Spicher

*1 aktuelle Fassung

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche und ruhige Feiertage, einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ihr Ortsbürgermeister Peter Buchwald sowie der Ortschaftsrat des OT Biere

Liebe Eggersdorferinnen, liebe Eggersdorfer

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr wünscht Ihnen Ihr Ortsbürgermeister Jürgen Rode sowie der Ortschaftsrat.
Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr Ortsbürgermeister Jürgen Rode und der Ortschaftsrat Eggersdorf

Liebe Eickendorferinnen und Eickendorfer,

zum Weihnachtsfest angenehme Stunden in fröhlicher Runde, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wünschen Ihnen

Ihr Ortsbürgermeister Marco Schmoltd und der Ortschaftsrat

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister Tim Sroka
und der Ortschaftsrat des OT Kleinmühlungen**

Liebe Großmühlinger Bürgerinnen und Bürger,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen ein paar ruhige Tage, Gesundheit und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familie.

Für das kommende Jahr 2016 wünsche ich Ihnen Zuversicht, Glück und vor allem Gesundheit um die Aufgaben zu bewältigen.

**Ihre Ortsbürgermeisterin Ute Möbius
und der Ortschaftsrat**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder einmal steht das Weihnachtsfest bevor, unsere Kinder und Enkel freuen sich auf die Geschenke, alle hoffen auf ein gutes 2016.

Die letzte Zeit ging auf und ab, beruflich, persönlich, gesundheitlich...

In unseren bewegten Zeiten kommt es darauf an, nicht nur Weihnachten für Frieden, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu werben, sondern unser Leben danach einzurichten.

Meine Frau und ich wünschen Ihnen Gesundheit und Genesung, familiäre Wärme und Geborgenheit in einer frohen Weihnacht.

Gemeinsam im Ortsrat möchten wir auch 2016 unser „Dorf im Grünen“ fortentwickeln und sind für Ihre Unterstützung dankbar.

Ihr Ortsbürgermeister
Dr. F. Ahrend

**Ihr Ortsbürgermeister Dr. F. Ahrend
und der Ortschaftsrat Zens**

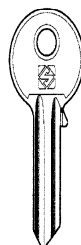
Sehr geehrte Welslebener Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2016.

**Ihr Ortsbürgermeister Steffen Kaden
und der Ortschaftsrat**

Der **AZV „Saalemündung“** bittet seine Kunden den aktuellen **Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser)** abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum kann der Zählerstand per FAX (039291 4694 99), per E-Mail (info@azv-saalemuendung.de) oder schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe) mitgeteilt werden. Auf der Homepage des AZV „Saalemündung“ ist im Online-Service ein entsprechendes Formular hinterlegt. Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist **nach Ablauf des Kalenderjahres (2015) innerhalb von einem Monat (31.01.2016)** einzureichen.

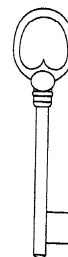
**Schließanlagen - Schlösser
Beschlüge - Schlüssel u.
Stempelservice**



gegr. 1994

Michael Schulz

**39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13**



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert - Qualität

Kommunikationstechnik **Uwe Müller**

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de
* SAT-Anlagen
* Telefonanlagen
* Telefone
* Faxgerät

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf
- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848
Weitere Infos unter: www.isofloc.com

DÖMa-HWS

Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege

Manfred Dölle
Luisenstraße 35
39218 Schönebeck

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m², 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei
flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421

2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühlingen

Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m², 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015
flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung im EG. Wohn. mit 58 m², Bad mit Wanne u. Dusche u. sep. HWR. Heizung/Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.
KM 265,- € + NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.
Kautions 3 Monatsmieten (KM).
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

3-Raum-Wohnung in Eickendorf

Auf gepflegtem Grundstück mit Parkplatz, Wohnfläche 72,2 m², voll saniert seniorengerecht im ersten OG. Bad mit Wanne und ebenerdiger Dusche, Energieausweis kann eingesehen werden.
Kaltmiete 286,00 € plus Nebenkosten.
Tel. 01739804456, 039297/21701

BIERE, Blumenstr. / Welslbn. Str.

Großzügige 3- (evtl. auch bis 4-)R-WE, 80 qm, 1. OG, Kü/Bad (Wa-Du-WC) Diele, gr. Balkon; sehr gute Lage/Raumschnitte, mod. Bodenbeläge, + 1 x PKW-Stellplatz, vom Eigentümer prov.-frei zu vermieten!

Energiepass: 124,7 kWh(m²a)=grün! Infos zu KM und NK über: Tel. 0177 – 810 65 73

Jahresabschlussfeier im Bürgerhaus

Zum 3. Mal laden wir ältere Bürger und Alleinstehende von Eggersdorf am Silvestertag ein.

Beginn: ab 10:00 Uhr

Ende : ca.15:00 Uhr

Zu Gast ist die durch Funk und Fernsehen bekannte Josefine Lemke.

Für spezifische Speisen und Getränke sorgen die Mitglieder des Ortsvorstandes der Volkssolidarität Eggersdorf.

Rosemarie Ziem
Vorsitzende der OG

Der Kleingartenverein „ Am Bierer Weg e.V.“ in Welsleben gibt ab sofort freie Pachtgärten (600m²) ab.

Darin befindliche Lauben sind kostenlos.
Elektro- und Wasseranschluss ist vorhanden.
Interessenten können sich melden unter:
Tel. 039296/20242

Bibliotheksinfo Kleinmühlungen

Die Bibliothek bleibt vom 16.12.2015 bis 06.01.2016 geschlossen. Ab dem **13. Januar 2016** ist unsere Bibliothek wieder jeden Mittwoch von 15.00 bis 17.00 Uhr für alle Interessierten geöffnet.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern sowie „Buchspendern“ ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest und allerbeste Wünsche für das neue Jahr 2016.

S. Jänecke

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnis:

vom 21.12. – 31.12.2015
habe ich geschlossen!

Ihre Heißmangel Marlies Brinck

Tränketer 10a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.	09.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 Uhr
Mi.	14.00 – 17.00 Uhr
Do.	09.00- 12.00 Uhr

Manchmal muss man einfach Danke sagen!

Nach einer Fersenoperation war meine Prognose als Patientin anfangs nicht sehr positiv, eine große Wunde musste gepflegt und verbunden werden.

Hilfe bekam ich von dem mobilen Pflegedienst und der Seniorenbetreuung „Sonnenblume“ in Großmühlungen. Durch gute und zuverlässige Pflege, fachliche Versorgung, bestandener Herausforderung mit wochenlangem Vakuumverband, haben sie mir geholfen eine Wunde zu schließen und mir Lebensqualität zurückzugeben. Danke auch für 9 Monate moralische Stütze.

Für Ihr Team und für Ihre weitere Arbeit wünsche ich Ihnen Kraft, Erfolg und viele Patienten wie mich.

Rosemarie Melcher

Ihre Werbefirma!

WERBUNG
DIE ANKOMMT
www.ctsm.de



*Merry Christmas
and a
Happy New Year!*

CS MEDIA-AGENTUR
Thomas Scheid
Wolfsschlucht 5
D - 39217 Schönebeck OT Pretzien
Tel.: **0175-7569139**
Fax: 039200-779244 • E-Mail: kontakt@ctsm.de

Nachtwächter-Rundgang in Welsleben

Am 19.12.2015 erleben Sie Welsleben bei Nacht.

Treff: 19:30 Uhr an der Kirche
Vor Anmeldung Tel. 039296 / 20528

Herzlichen Dank

allen, welche ihm im Leben ihre Zuneigung und Freundschaft schenkten, ihm Achtung und Wertschätzung entgegen brachten, ihm auch am Ende seines Lebensweges zur Seite standen, ihm im Tode auf vielseitige Weise die Ehre erwiesen und uns ihre Anteilnahme und Verbundenheit erfahren ließen.

Einen besonderen Dank gilt dem Bestattungshaus Heiduk, der Rednerin Frau Becker dem Blumenhaus Kranepohl.

Hans Werner Gottlieb

*12.03.1927 +17.10.2015

im Namen aller Angehörigen.

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied von meiner lieben Frau, unserer lieben Mutti, Oma, Schwiegermutter und Schwester

Isa Lewy

nahmen, sich in aller Stille mit uns verbunden fühlten, für die lieben Worte, Gestern und Gaben.
Herzlichen Dank an die vielen Freunde und Wegbegleiter, die zur Trauerfeier kamen, für die Ehre, mit der dieser Abschied begangen wurde.
Unser Dank gilt auch der Rednerin Frau Becker für die tröstenden Worte in der schwersten Stunde des Abschieds sowie dem Bestattungsinstitut Harald Wunneburg für die dezente Betreuung.

In stiller Trauer
Dr. Horst Lewy und Kinder sowie Angehörige

Eggersdorf im November 2015